



Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Zinsausgleich für das Kalenderjahr 2019 gemäss § 137 Abs. 1 der Steuer-
verordnung

P181362

1. Für das Kalenderjahr 2019 wird bei den natürlichen und juristischen Personen der Vergütungszins auf 0.1% und der Belastungszins auf 3.5% festgelegt.

Begründung

Seit der letztjährigen Festlegung für das Kalenderjahr 2018 sind die Zinsen unverändert tief geblieben. In den nächsten zwölf Monaten ist nicht mit einer Erholung zu rechnen. Für das Kalenderjahr 2019 bleiben sowohl der Vergütungszins wie auch der Belastungszins für Zahlungsrückstände unverändert.

